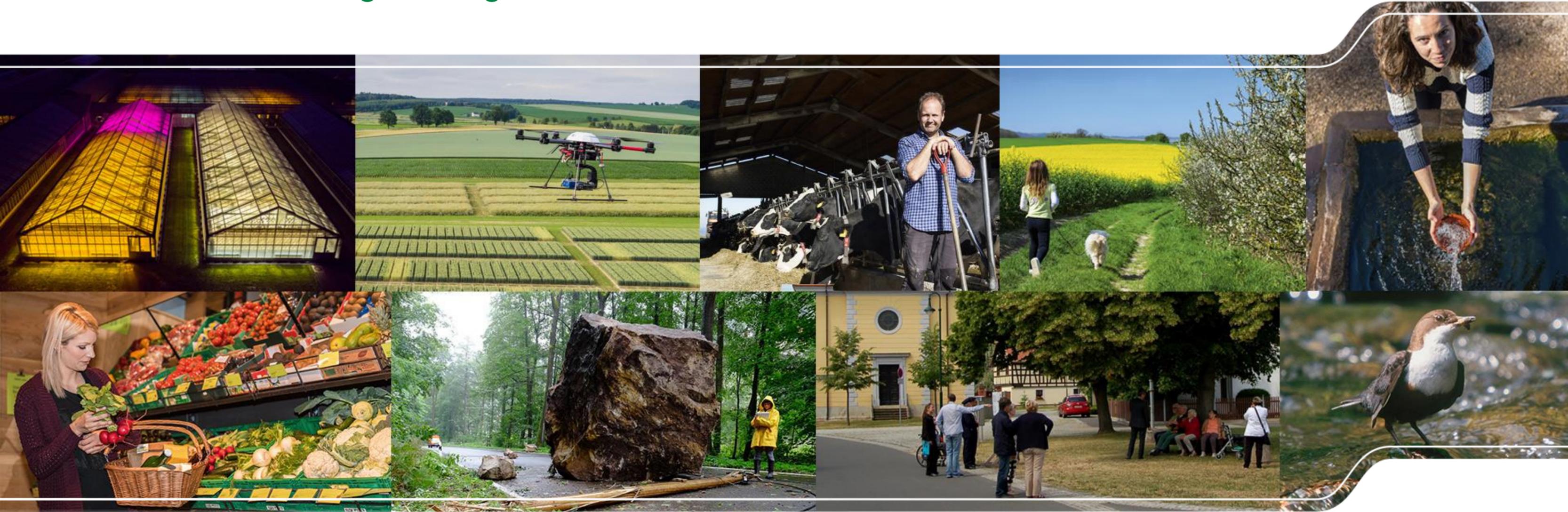


Konditionalitäten

Hinweise zur Antragstellung 2025



Agenda

- Überblick GLÖZ – Standards und Neuerungen 2025
- Überblick ausgewählter GLÖZ – Standards
- Soziale Konditionalitäten
- Hinweise aus Fachrechtsabteilungen

Überblick – GLÖZ Standards

- | GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland
- | GLÖZ 2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren
- | GLÖZ 3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- | GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- | GLÖZ 5 Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion
- | GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
- | GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland
- | GLÖZ 8 Landschaftselemente
- | GLÖZ 9 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles DGL in Natura 2000 Gebieten ausgewiesen ist

- | VERORDNUNG (EU) 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021

- | GAPKondG; GAPKondV

Neuerung(en) 2025 – GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

I Umwandlung von DGL

- I Umwandlung weiterhin **genehmigungspflichtig** wenn,
 - I Umwandlung Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkultur erfolgt
- I **Kein** Verstoß gegen GLÖZ 1 und GLÖZ 9 (umweltsens. DGL) wenn,
 - I Überführung von DGL in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr genehmigungspflichtig
 - I z.B. Bau einer Lagerhalle, Befestigung einer Winterweide mit Paddockplatten, Wegebau, ...
- I **Andere** rechtliche Regelungen bleiben bestehen, wie z.B. Naturschutz, Baubehörden, ...

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

I Umwandlung von DGL

- I Es gibt weiterhin die Bagatellgrenze von 500m² je Betrieb und je Jahr
 - I Bitte Grenzen AL und GL einhalten, hier kommt es schnell zur ungewollten Überschreitung der 500m²
- I DGL nach 01.01.2021 **entstanden** - Umwandlung in AL ist anzeigepflichtig
 - I Anzeige durch Acker-NC im Agrarförderantrag, jedoch beachten, dass **keine anderen rechtlichen Regelungen dem entgegen stehen** (z.B. Sächsisches Naturschutzgesetz)
 - I Ackerfutter: Beim Wechsel des potDGL NC kann ein Nachweis der Neuansaat ggf. gefordert werden Typischer Wechsel zwischen NC 424 (Ackergras) und NC 422 (Kleegras)

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland (DGL) NC Liste

Nutzungscodens (NC-Liste) 2025

NC	Kulturart	Flächen-kategorie	Systematik/Bezeichnung	PotDGL/DGL	Zuordnung ÖR	Einstufung ÖR6	mögliche Beantragungen am Bruttoschlag	mögliche ÖR am Bruttoschlag	mögliches Merkmal
<i>Gruppe Ackerfutter:</i>									
411	Silomais (als Hauptfutter)	AL	Gattung: Zea (Mais)			Stufe1	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,HZF,PLK,VSF
413	Futtermübe/Runkelrübe	AL	Gattung: Beta (Rüben)			Stufe1	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,HZF,PLK,VSF
414	Kohlrübe, Steckrübe	AL	Art: Raps (Brassica napus) (Sommer)			Stufe1	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,HZF,PLK,VSF
421	Rot-/Weiß-/Alejaandriener-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	AL	Gattung: Trifolium (Klee)		Leguminosen	Stufe2	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,HZF,PLK,VSF
422	Kleegrass	AL	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	pDGL ₁		Stufe2	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,HZF,PLK,VSF
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	AL	Gattung: Medicago (Schneckenklee)		Leguminosen	Stufe2	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,HZF,PLK,VSF
424	Ackergras	AL	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	pDGL		Stufe2	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,HZF,PLK,VSF
<i>Gruppe Aus der Produktion genommen:</i>									
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	AL	Brachliegendes Land	pDGL			EGS,AUK	ÖR1a,ÖR1b,ÖR7	AFS,AFF,APV,PLK,VSF
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL	nicht relevant	DGL			EGS	,ÖR5,ÖR7	AFS,AFF,APV,PLK,VSF

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

I Genehmigte Umwandlung bei ÖR 4

- I Bei Beantragung ÖR4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünland des Betriebes

!!! Kein Pflügen/Umbruch von DGL erlaubt, auch nicht wenn genehmigt

→ Verlust ÖR 4 Prämie !!!

- I Bagatellregelung 500m² kann angewendet werden

Neuerung GLÖZ 2

Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

I NEU

- I Umwandlung von Dauerkulturen (außer Obstbaum Dauerkulturen) in Ackerland wird erlaubt, da deren Bodenbearbeitung vergleichbar mit dem Ackerbau ist
- I Dauerkulturen z.B. Weihnachtsbäume, Aronia, Heidelbeeren

I Bleibt

- I Regelungen zur Entwässerung gelten für Dauerkulturen weiterhin

GLÖZ 5

Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

- Allgemein gilt für KWasser1:
 - Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe KWasser1 zugewiesen sind, dürfen vom **1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht** gepflügt werden.
 - Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist **nur bei einer Aussaat** vor dem 1. Dezember zulässig.
 - In Sachsen ist eine abweichende Bewirtschaftung **möglich**:
 - **Pflügen** von Ackerflächen **erlaubt**, wenn die Weiterbearbeitung mit **bodenkrümelnder Wirkung nicht vor dem 15. Februar** erfolgt. Die Weiterbearbeitung vor dem 15. Februar ist **ausnahmsweise** zulässig bei **Herbstdammvorformung** zu Kartoffeln.

GLÖZ 5

Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

- Allgemein gilt für KWasser2:
 - Ackerflächen die der Wassererosionsstufe KWasser2 zugewiesen sind, dürfen vom **1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt** werden.
 - Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer **unmittelbar folgenden Aussaat** zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November.
 - Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von **45 Zentimetern oder mehr** ist das **Pflügen verboten**.

Neuerungen 2025 – GLÖZ 5

Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

- **Ausnahmen KWasser1 und KWasser2 für Ökobetriebe:**
 - Beim Anbau früher Sommerkulturen (siehe Liste bei GLÖZ 6), **außer** bei Reihenkulturen, auf KWasser1- und KWasser2-Ackerflächen ist
 - eine **raue Winterfurche zulässig**
 - (d. h. eine durch Pflügen im Spätherbst oder Winter hergestellte, **grob strukturierte und mindestens bis zum Ablauf des 15. Februar** des Folgejahres **ohne** jede weitere Bearbeitung verbleibende Feldoberfläche)
 - Bei Sommerreihenkulturen ist auf KWasser2-Ackerflächen ein Pflügen **nur** in Verbindung **mit dem vorhergehenden Anbau** einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) zulässig **und** wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis **unmittelbar** vor der Aussaat der Sommerreihenkultur erfolgt.

Kulisse GLÖZ 5

Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

InVeKoS Online GIS v13.0
Gast

- Kulisse WSG 2025
- Förderkulisse GL 2025
- Förderkulisse AL 2025
- Förderkulisse TWN 2025
- 2024
- 2023
- Ältere Jahre
- Fachkulissen**
 - Nitrat - Trockengebiete
 - Nitrat - FB-Zuordnung
 - Nitrat - Gebietskulisse
 - Erosion - KWasser1
 - Erosion - KWasser2
 - Erosion - KWind
- GLÖZ2 - FB-Zuordnung
- GLÖZ2 - Kulisse
- ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR1d
- ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR5
- ÖR - Ausschluss - Kulisse
- Ausschlusskulisse nach § 4 PflSchAnwV
- Natura 2000
- Verz. regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)
 - Kleinstrukturanteil nicht ausreichend
 - Kleinstrukturanteil ausreichend

Fachkulissen im Online-Gis

Neuerungen 2025 – GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Min. 80 % der Ackerfläche
- Beginn und Ende Mindestbodenbedeckungszeitraumes
 - Kein fester Beginnstermin mehr
 - Etablierung der Zwischenfrüchte soll gewährleistet sein
 - Ende mit Antragsjahr (31.12.)

Neuerungen 2025 – GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

┃ Arten der Mindestbodenbedeckung

- ┃ Mehrjährige Kulturen
- ┃ Winterkulturen
- ┃ Zwischenfrüchte
- ┃ Begrünungen die nicht aufgeführt sind (z.B. Brachen, Untersaat)
- ┃ Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung
- ┃ Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion

Neuerungen 2025 – GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

I Feste Zeiträume bleiben bestehen für

- I vorgeformten Dämme für Folgejahr - **15.11. – 31.12.**
- I Anbau früher Sommerkulturen - **Ernte Hauptfrucht bis 15.10.**
- I schwere Böden - **unmittelbar nach Ernte bis 01.10.**
- I Dauerkulturflächen als Rebflächen oder Obstbaumkulturen – **15.11. – 31.12.**

GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland
 - Im Zeitraum vom **1. April bis zum Ablauf des 15. August** ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf **brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland verboten.**
- Weitere Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland
 - Bitte der Broschüre „Konditionalitäten“ entnehmen

GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

I Weitere Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland

- I Brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine Ansaat zu begrünen.
- I Die Begrünung durch Aussaat darf nicht allein durch Gräser oder durch Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen.
- I Erfolgt die Einsaat **ausschließlich durch Gräser oder** durch die Reinsaat **einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze, verliert** das Ackerland den Status einer Brache beziehungsweise von stillgelegtem Ackerland und muss entsprechend umcodiert werden. Damit unterliegt es nicht mehr den Auflagen von GLÖZ 6 in Bezug auf brachliegenden oder stillgelegten Ackerland, muss dann jedoch insbesondere als genutztes Ackerland die Vorgaben zum Fruchtwechsel bei GLÖZ 7 einhalten.

GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Weitere Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland
 - Umbruch **außerhalb** des Zeitraums vom **1. April bis 15. August** zulässig bei:
 - Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat oder Selbstbegrünung zu Pflegezwecken
 - Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
 - Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Öko-Regelung 1b

GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Weitere Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland
 - Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat **innerhalb dieses Zeitraums** zulässig:
 - Wenn eine Verpflichtung zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme oder der Öko-Regelung 1b) besteht und dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachgekommen werden muss.

GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Weitere Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland
 - Im Zeitraum vom **1. Juli eines Jahres bis zum Ablauf des 28. Februar** des Folgejahres sind bei der Anlage von selbstbegrüntem oder eingesäten Ackerbrachen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Pflegemaßnahmen auch durch Schröpfschnitt zulässig, **soweit** sie Bestandteil dieser Verpflichtungen sind.
 - Diese Regelung betrifft in **Sachsen** die Maßnahme **AL 5c** – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland der Förderrichtlinie AUK/2023. Bei dieser Maßnahme ist im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Juli ein Pflegeschnitt auf **maximal 50%** der Maßnahmefläche zulässig.
 - Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.lsnq.de/auk2023>

GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Weitere Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland
 - genannte Vorgaben zum Umbruch **gelten nicht** bei:
 - Anlage von Streifen oder Teilflächen welche dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten (Bsp. Blühflächen und Bejagungsschneisen, aber auch sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster, Schwarzbrachestreifen)

Neuerungen 2025 – GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

I Allgemein

- I Anbau von **mindestens 2 unterschiedlichen** Hauptkulturen (landwirtschaftlicher Kulturpflanzen) **innerhalb von drei Jahren** auf Ackerland
- I Bezugsjahre sind die Jahre **2023, 2024** und **2025**

Neuerungen 2025 – GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

I Vorgaben ab 2025

- I **jährlicher Wechsel** der Hauptkultur auf **min. 33%** der Ackerflächen
oder
- I **Zwischenfrucht bis 31.12.** auf der Ackerfläche, wenn **gleiche** Hauptkultur wie im
Vorjahr angebaut werden soll → **spätestens im 3. Jahr** andere Hauptkultur auf
der Fläche **erforderlich**
- I **Keine Toleranz** im dritten Jahr
- I Flächenbezogene Auswertung auch bei Flächenzugängen/-übertragungen

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

■ Änderungen der Zuordnung 2025 bei

- feinkörnige Leguminosenmischkultur
- großkörnige Leguminosenmischkultur
- Wintermischkultur
- Sommermischkultur

■ Ausblick Änderung 2026

- Mischkulturen mit Mais zählen ab 2026 zur **Hauptkultur Mais** – bitte beachten

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

I Befreiung vom Fruchtwechsel

I Siehe Broschüre „Konditionalitäten“ S. 26 ff.

I mit einer betrieblichen Gesamtgröße von **bis zu 10 Hektar Ackerland**

I **verbleibenden** Gesamtgröße von bis zu **50 Hektar Ackerland**, wenn mehr als **75 % AL**

I a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,

I b) dem Anbau von Leguminosen dienen,

I c) brachliegendes Land sind oder

I d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen,

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

I Befreiung vom Fruchtwechsel

- I verbleibenden Gesamtgröße von **bis zu 50 Hektar Ackerland**, wenn mehr als **75 %** der **beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche**
 - I a) Dauergrünland sind,
 - I b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - I c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.
- I Öko - Betriebe

Neuerungen 2025 – GLÖZ 8

Keine Beseitigung von Landschaftselemente (LE)

- Auslaufen der 2. GAP-Ausnahmereverordnung zum 31.12.2024
 - Pflichtstilllegung/Brachen 4% inkl. Regelungen der 2. GAP Ausnahmereverordnung fallen weg
 - Beseitigungsverbot von LE's gilt weiter
 - Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.

- § 19 GAPKondV

Neuerungen 2025 – GLÖZ 9

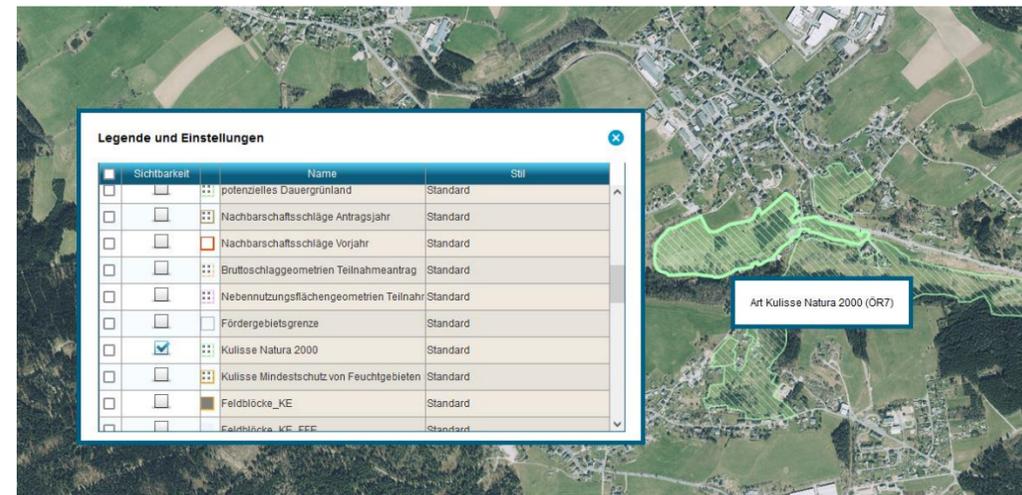
Umweltsensibles Dauergrünland

■ Hinweis Narbenerneuerung

- Flache Bodenbearbeitung und Einsaat in die bestehende Narbe (z.B. Direktsaatverfahren)
- Anzeige **mindestens 15 Werktagen** vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch (gilt nur für umweltsensibles Dauergrünland).
- Ablehnung möglich, wenn Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes gegen eine Grasnarbenerneuerung sprechen

■ Kulisse im DIANA Web

- Natura 2000 (FFH/Vogelschutz)



Soziale Konditionalitäten

Grund/Inhalte

- Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 1 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften im Hinblick auf bestimmte **Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen** oder **Arbeitgeberverpflichtungen** geknüpft.

- **Vorschriften**
 - Nachweisgesetz
 - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
 - Arbeitsschutzgesetz
 - Arbeitssicherheitsgesetz
 - Betriebssicherheitsverordnung

Soziale Konditionalitäten

Inhalte

■ Vorschriften

- Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Berufsbildungsgesetz
- Gewerbeordnung
- **Keine Angst** davor, vieles ist in Betrieben selbstverständlich
- Näheres siehe Broschüre
- §§ 22 ff GAPKondV i. V. m. Anlage 7

Soziale Konditionalitäten

Verstöße

■ Auswirkungen

- Prozentualer Abzug bei **allen** Fördergegenständen
- Bewertung je nach **Härte und Auswirkung** des Verstoßes auf die Zielerreichung
 - i.d.R. 3% - 15% Kürzungssatz
 - Bei besonders schwerwiegenden Fällen auch Zahlungsausschluss **möglich**
 - Addition von Sanktionen aus sozialen Konditionalitäten zu Sanktionen aus anderen Konditionalitätenverstößen
 - Kontrollen durch andere Behörden

Erinnerung

Gute fachliche Praxis

I Warum?

- I Wird in verschiedenen Paragraphen der GAPKondV immer darauf hingewiesen
- I Kann ein Beurteilungskriterium sein
- I Gute fachliche Praxis umfasst Maßnahmen, „die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und den sachkundigen Anwendern bekannt sind“. (Definition verschiedene Quellen)

Überblick GAB - Regelungen

- I GAB 1 Wasserrahmenrichtlinie, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und h
- I GAB 2 Nitratrichtlinie
- I GAB 3 Vogelschutzrichtlinie
- I GAB 4 FFH-Richtlinie
- I GAB 5 Lebensmittel- und Futtersicherheit
- I GAB 6 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- I GAB 7 Regelungen zum Pflanzenschutz
- I GAB 8 Regelungen zum Umgang mit Pestiziden
- I GAB 9 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- I GAB 10 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- I GAB 11 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- I VERORDNUNG (EU) 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021

Hinweise aus Fachrechtsabteilungen

Fachrecht Pflanzenbau und Kontrolldienst (GAB 1 und GAB 2)

I „Gülleausbringung“

- I Gemäß § 6 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV) dürfen ab dem 1. Februar 2025 auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.
- I Ausnahmen in einzelnen Sonderfällen möglich - kostenpflichtig
- I Verstöße wirken sich teils als Verstoß gegen Konditionalitäten aus
- I Nähere Informationen im Web oder bei den Kollegen des Fachrechts
- I https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Ausnahme_streifenfoermige_Ausbringung_orgDM_auf_GL.pdf (Stand 13.02.2025)

Hinweise aus Fachrechtsabteilungen

Fachrecht Pflanzenbau und Kontrolldienst (GAB 1 und GAB 2)

■ Hinweise

- Kontrolle der Lagerplätze (Gülle, Festmist, Silo)
 - Sickersäfte und Dichtheit
 - Überlaufen Lagergut (Kapazität ausgeschöpft)

- Bodenproben bei Phosphat
 - Verpflichtend alle 6 Jahre

Hinweise aus Fachrechtsabteilungen

Fachrecht Pflanzenbau und Kontrolldienst (GAB 7 und GAB 8)

■ Hinweise

- Geräte TÜV - Pflanzenschutzspritzen
- Sachkunde Pflanzenschutz
 - Neu und Verlängerung
 - Mitführung
- Vorschriften bei PSM können sich ändern – Beipackzettel beachten
 - Anwendungsvorschriften, Aufbrauchvorschriften, ...
- Anwendung von Glyphosat in Wasserschutzgebieten – verboten

Tierschutz

GAB 9 bis GAB 11

I Hinweis

- I Überarbeitung des Tierschutzgesetzes (TierSchG)
- I Überarbeitung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)
- I Inkrafttreten voraussichtlich in 2025
- I Bitte Fachpresse verfolgen

Frage

Anwendung Glyphosat

- **Frage:** Darf nach einer Brache in 2024, im Frühjahr 2025 Glyphosat auf der Fläche, vor der Aussaat einer neuen Kultur angewendet werden?
- **Antwort:** Ja, ist möglich. Es gelten die besonderen Anwendungsbestimmungen nach § 3b Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.
- Zusätzlich sind die spezifischen Anwendungsbestimmungen des zur Anwendung vorgesehenen Glyphosatproduktes zu beachten. (siehe Gebrauchsanleitung).
- Merkblatt: https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Information_Glyphosat_Stand_2024_07_30.pdf
- Gesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/pflschanwv_1992/

Weitere Hinweise

Broschüren 2025

■ Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Broschüren für das Antragsjahr 2025.

Antragstellung 2025

Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen
und flächenbezogene Agrarförderung



Konditionalität 2025

Informationen über die einzuhaltenden Verpflichtungen
(GLÖZ und GAB) bei der Konditionalität



Soziale Konditionalität 2025

Informationen über die
einzuhaltenden Verpflichtungen



Hinweis Lektüre

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE-Medienservice)

Link

<https://www.ble-medienervice.de/>

